

2/SN-254/ME
1 von 8

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-192/92-3

Graz, am 22. Dezember 1992

Ggst.: Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Fr.Dr.Krenn-M.
Tel.: (0316)877/2298 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien,
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung - Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Stubenring 1
1011 Wien

Präsidialabteilung - Verfassungsdienst

A - 8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Dr. Walter Rainer

Bearbeiter

Telefon DW (0316) 877 / 3565

Telex 311838 Irggza

Telefax (0316) 877 / 4395

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 22. Dez. 1992

GZ Präs - 22.00-192/92-3

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes über
Sicherheit und Gesundheitsschutz
bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz
- ASCHG);
Stellungnahme.

Bezug 61.005/5-3/92

Zu dem mit do. Note vom 21.9.1992, obige Zahl, übermittelten Entwurf
eines Arbeitsschutzgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Vor allem unter dem Aspekt der Rechtsbereinigung ist die
Neugestaltung der Arbeitnehmerschutzzvorschriften durchaus zu begrüßen.

Jedoch ist schon auf Grund der angespannten Finanzlage des Landes
Steiermark, aber auch im Interesse der Wirtschaft im allgemeinen zu
fordern, daß der Gesetzgeber sich zunächst auf jene Vorschriften
beschränkt, zu deren Erlassung er durch das EWR-Abkommen verpflichtet
ist. Da ohnehin die damit verbundenen Belastungen getragen werden
müssen, sind darüber hinausgehende Regelungen abzulehnen, soweit sie
mit Kosten verbunden sind. Aus demselben Grund wäre eine mögliche
lange Übergangsfrist wünschenswert.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

1. Zum § 4 Abs.8, Einleitungssatz:

Die unbestimmten Gesetzesbegriffe "von geringer Dauer und geringem Umfang" sollten zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten entfallen und statt dessen "geringe Dauer" genau definiert werden. Der "geringe Umfang" sollte völlig entfallen.

2. Zum § 10:

Im Gegensatz zum bestehenden Arbeitnehmerschutzgesetz müßten nunmehr auch speziell vorgebildete Arbeitnehmer (z.B. Absolventen der MTA-Schule, die die Vorlesung "Sicherheit im Labor" belegt haben) über die sie erwartenden Gefahren (z.B. im medizinischen Labor) unterwiesen werden; die derzeit geltende Bestimmung des § 9 Abs.4 Arbeitnehmerschutzgesetz fehlt hier.

§ 10 Abs.6 verpflichtet zu einer angemessenen Spezialunterweisung von Arbeitnehmern, die mit Instandsetzungs-, Bau- und Instandhaltungs- sowie Wartungsarbeiten beauftragt werden. Da diese Arbeiten in der Regel von Spezialisten durchgeführt werden, wäre hier das Wort "erforderlichenfalls" einzufügen. Auch hier gilt, daß ein Spezialist, wie z.B. ein Betriebselektriker, von seiner Ausbildung her und durch die Praxis die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen bei diesen Arbeiten kennt.

3. Zum § 14:

Insbesondere für Großbetriebe fehlt der Hinweis darauf, daß Sicherheitsvertrauenspersonen Aufgaben nur für den sie betreffenden Unternehmensbereich wahrnehmen können; überdies überschneiden sich die Aufgaben des Arbeitsschutzausschusses zum Teil mit den Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen.

- 3 -

4. Zum § 21 Abs.1:

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt, da hiemit ein Mangel des jetzigen Arbeitnehmerschutzgesetzes behoben wird.

5. Zum § 21 Abs.4:

Die Verwendung des Begriffes "Wohlbefinden", der nur subjektiv bestimmt werden kann, dürfte die Vollziehung dieser Gesetzesstelle nicht eben erleichtern.

6. Zum § 21 Abs.5:

Die Praxis des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist es derzeit, daß für den Bereich von Krankenanstalten seitens der Arbeitsinspektorate ein Vorrang der medizinischen Tätigkeit vor der Frage der Belichtung des Arbeitsplatzes nicht zugelassen wird. (Exemplarisch aufgelistet seien Schockräume, Säuglingsreanimationsräume, Manipulationsräume etc.) Es sollte daher in dem Entwurf eine Regelung aufgenommen werden, die diesbezüglich den eindeutigen Vorrang der medizinischen Tätigkeit vorsieht.

7. Zum § 25:

Diese Bestimmung, wonach ab 12 Arbeitnehmern Waschräume zur Verfügung zu stellen sind, ist für Krankenhäuser wirklichkeitsfremd, da Waschgelegenheiten über die ganzen Räume verteilt sind. Eigene Waschräume für Arbeitnehmer, welche sich an der Arbeitsstätte (Operationssaal, Untersuchungsraum) aus hygienischen Gründen ohnehin sehr häufig waschen müssen, sind hier sinnlos. Der § 25 wäre daher etwa folgendermaßen zu formulieren: "Werden in der Arbeitsstätte regelmäßig mehr als 12 Arbeitnehmer/-innen beschäftigt, so sind, wenn es die Arbeitsvorgänge erfordern, Waschräume zur Verfügung zu stellen."

§ 25 Abs.4 normiert, daß Waschräume bzw. Waschgelegenheiten und Umkleideräume "in der Nähe der Arbeitsplätze und der Aufenthaltsräume gelegen und untereinander leicht erreichbar" sein müssen. Hier stellt sich die Frage nach der Definition des "in der Nähe". Keinesfalls darf hiedurch ein Verbot von Umkleideräumen in nicht für Arbeitsräume nutzbaren Kellerbereichen desselben Gebäudes resultieren. Da die belichteten Räume den Arbeitsräumen vorbehalten sein sollten, muß insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen der nicht belichtete Untergeschoßteil für solche Zwecke nutzbar sein. Die Praxis des Spitalbaus ergibt, daß die Schutzzräume in Friedenszeiten als Umkleideräume genutzt werden. Es wird daher vorgeschlagen, Abs.4 dahingehend umzuformulieren, daß die Bestimmung für Umkleideräume bzw. Kleiderkästen entfällt und folgender Halbsatz angefügt wird: "Umkleideräume müssen zumindest in derselben Arbeitsstätte gelegen sein."

8. Zum § 39 Abs.1:

Im Abs.4 wird die Regelung des geltenden Arbeitnehmerschutzgesetzes bzw. der Arbeitnehmerschutzverordnung hinsichtlich der Definition brandgefährlicher Arbeitsstoffe übernommen. Diese Definition entspricht nicht der in den ÖNORMEN festgelegten Definition über Brandklassen (ÖNORM B 3800). Dies erwies sich bereits als schwerer Mangel des geltenden Rechts. Für diese Begriffsbestimmungen gibt es keine eindeutigen technischen Definitionen. Es wird empfohlen, hier eine Übereinstimmung der Begriffe der ÖNORM B 3800, der ADR und des Chemikaliengesetzes anzustreben.

9. Zum § 46:

Hiezu wird bemerkt, daß gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe gemäß § 39 Abs.5 auch die mindergiftigen und reizenden Arbeitsstoffe sind, worunter auch Desinfektionsmittel fallen. Da im Krankenhausbetrieb alle Arbeitnehmer mit Desinfektionsmitteln in Kontakt kommen, würde dies heißen, daß sämtliche Arbeitnehmer in

- 5 -

diese Verzeichnisse aufgenommen und diese Aufzeichnungen 10 Jahre lang aufbewahrt werden müßten. Dies würde zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand führen. Es wird daher vorgeschlagen, mindergiftige und reizende Arbeitsstoffe nach Möglichkeit von dieser Aufzeichnungspflicht auszunehmen.

10. Zum § 58 Abs.4 und 5:

Diese Bestimmungen treffen für das Problem "Heben von Patienten" im Krankenanstaltenbereich die Anordnung, daß Arbeitnehmer mit der Handhabung von Lasten nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie über eine ausreichende Unterweisung verfügen. Hier gilt das zu § 10 Gesagte: Eine Diplomkrankenschwester ist auf Grund ihrer Fachausbildung ausreichend informiert und müßte nicht neuerlich darüber unterwiesen werden.

11. Zum § 70 Abs.2:

In die Mindesteinsatzzeit sollte auch noch die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden: Teilnahme an Inspektionen des Arbeitsinspektoreates, Teilnahme an Behördenverfahren, in denen sicherheitsrelevante Auflagen gegeben werden.

12. Zum § 81 Abs.5:

Die betriebliche Praxis zeigt, daß eine vierteljährliche Zusammenkunft der Arbeitsschutzausschüsse, insbesondere in Betrieben, welche einen Zentralarbeitsschutzausschuß errichtet haben, überflüssig ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Arbeitsschutzausschüsse in Betrieben, in welchen ein Zentralarbeitsschutzausschuß errichtet ist, nur halbjährlich einzuberufen.

13. Es würde der Übersichtlichkeit dieses komplizierten Gesetzeswerkes zustatten kommen, wenn die Pflichten der Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen zusammengefaßt und systematisch im 1. Abschnitt untergebracht würden.

Empfehlenswert wäre auch eine Zusammenfassung der im § 114 enthaltenen Strafbestimmungen, insoweit darin völlig gleichartige Strafsätze Verwendung finden (z.B. Abs. 1 und 4 sowie Abs. 2 und 6).

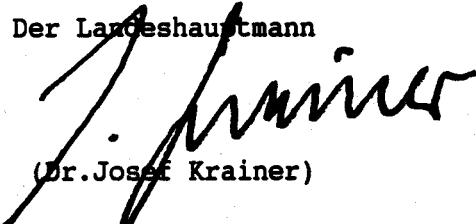
14. Zu den Übergangsvorschriften:

Die Übergangsvorschriften, die ein stückweises Inkrafttreten des Gesetzes bringen, dürften vor allem bei kleineren und mittleren Unternehmen zu großer Rechtsunsicherheit führen. Es sollte daher eine möglichste Vereinfachung der Übergangsbestimmungen angestrebt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)